

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

17. August 2021

**Fledermausquartiererfassung und Gebäudebrüteruntersuchung sowie
artenschutzrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Bebauungs-
plans Nr.24 der Gemeinde Dänischenhagen**

**im Auftrag des
Amtes Dänischenhagen**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung und Methode | 3 |
| 2 | Ergebnisse | 4 |
| 2.1 | Fledermäuse | 4 |
| 2.1.1 | Artenspektrum..... | 5 |
| 2.1.2 | Detektorbegehungen | 5 |
| 2.2 | Vögel..... | 5 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens..... | 6 |
| 3.1 | Wirkungen auf Fledermäuse | 6 |
| 3.2 | Wirkungen auf Vögel..... | 6 |
| 4 | Artenschutzrechtliche Prüfung | 7 |
| 4.1 | Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG | 8 |
| 5 | Literatur | 11 |

1 Einleitung und Methode

Im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 24 der Gemeinde Dänischenhagen ist eine Wohnbebauung inklusive Tiefgarage geplant. Diesbezüglich sollten Bestandserfassungen hinsichtlich dort möglicher artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgen. Dies betrifft hier insbesondere Fledermäuse und Vögel. Im Geltungsbereich befinden sich eine ehemalige Tankstelle mit Garagen und ein Wohnhaus.

Die bestehenden Gebäude wurden auf den Bestand von Gebäudebrütern und Fledermäusen hin untersucht. Im Juli 2021 (08./09.07. sowie 26./27.07.2021) wurden hierfür zwei nächtliche Detektorbegehungen zum Auffinden von Fledermausquartieren in den Gebäuden und Bäumen durchgeführt. Während der Detektorbegehungen wurden zur Schwärmphase (ca. ab 2 Std. vor Sonnenaufgang) die Gebäude und Bäume nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gesucht. Während der Detektorbegehungen wurde eine Wärmebildkamera (LIEMKE Keiler 25) zum visuellen Auffinden von Fledermausaktivitäten an den Gebäuden mitgeführt. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETTERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETTERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON).

Anschließend an die Fledermausbegehungen wurden die Gebäude mit insgesamt zwei Beobachtungsgängen (09.07. sowie 27.07.21) auf gebäudebrütende Vogelarten sowie das Potenzial der Bäume für Vögel hin untersucht.

Mit der Untersuchung sollte festgestellt werden, ob den geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Artenschutz -Verbote des § 44 BNatSchG bezüglich artenschutzrechtlich relevanter Arten (hier Fledermäuse und Vögel) artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen und wie sie ggf. überwunden werden können. Abbildung 1 stellt eine Übersicht über den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 Dänischenhagen sowie die ermittelten Befundorte dar.

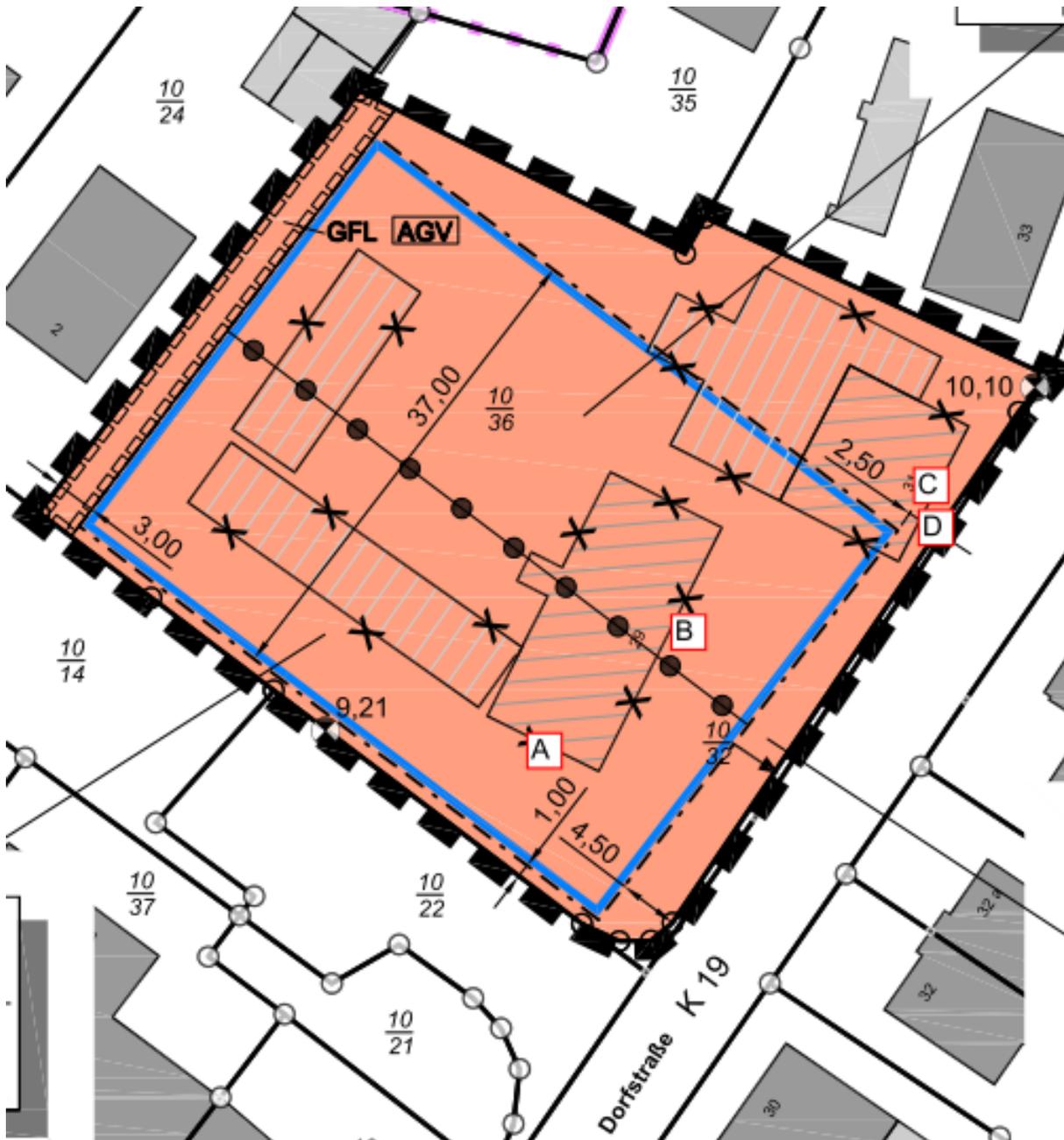


Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plan 24 Dänischenhagen sowie Befundorte A-D

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen schriftlich dargestellt.

2.1.1 Artenspektrum

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus sowie dem Großen Abendsegler vier Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gilt der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus befindet sich auf der Vorwarnliste.

Tabelle 1: Durch die Untersuchung festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2020); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt.

| Art | RL SH | RL DE |
|---|-------|-------|
| Zwergflm., <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | * | * |
| Mückenflm., <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | V | D |
| Wasserflm., <i>Myotis daubentonii</i> | * | G |
| Gr. Abendsegler, <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | V |

2.1.2 Detektorbegehungen

Es kam während der Detektorbegehungen nur zu geringen Fledermausaktivitäten. Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten geortet, vereinzelt der Große Abendsegler und die Mückenfledermaus, einmal konnte die Wasserfledermaus ermittelt werden. Es handelte sich bei diesen Kontakten um Über- oder Durchflüge. Jagdrufe konnten nicht festgestellt werden.

Quartiere

Während der Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Wochenstubenquartiere oder andere Sommerquartiere durch Ein- und Ausflüge sowie Schwärmverhalten ermittelt. Des Weiteren wurden keine Hinweise für einen aktuellen Fledermausbesatz (z.B. Kot- und Urinspuren, Fraßreste etc.) an den Gebäuden gefunden. Potenzial für Fledermauswinterquartiere ist im Wohngebäude anzunehmen.

2.2 Vögel

Während der Gebäudebrüterbegehungen im Juli 2021 wurden zwei aktuelle (Abbildung 1: A) sowie mehrere alte (Abbildung 1: B) Mehlschwalbennester an der Tankstelle festgestellt. Des Weiteren besteht Potenzial für Fortpflanzungsstätten von Haussperlingen (*Passer domesticus*) an den Gebäuden (Abbildung 1: C). Ein aktuelles Brutgeschehen von Haussperlingen wurde nicht festgestellt, kann jedoch zum Zeitpunkt der Begehungen bereits abgeschlossen gewesen sein.

Die festgestellten Gebäudebrüterarten sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Artenliste der festgestellten Gebäudebrüter.

Rote-Liste-Status SH: nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach RYSLAVY et al. (2020). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet.

| Art | RL SH | RL DE | Anzahl Brutpaare |
|---------------------------------------|-------|-------|------------------|
| Mehlschwalbe, <i>Delichon urbicum</i> | - | 3 | 2 |

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Die Mehlschwalbe gilt in Schleswig-Holstein als ungefährdet.

An den Bäumen hinter der Tankstelle wurde kein Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten festgestellt. Freibrüterpotenzial besitzen die Bäume. In einem Gebüsch vor dem Wohngebäude (Abbildung 1: D) wurde ein altes Amselnest ermittelt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Die Gebäude im B-Plangebiet sollen abgerissen werden. Wann der Abriss der Gebäude stattfinden soll, steht noch nicht fest. Die Fällung der bestehenden Bäume im Innenhof ist anzunehmen. Geplant ist eine 2-3 geschossige Wohnbebauung inklusive Tiefgarage.

3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Es wurden durch die Untersuchung keine Fledermaussommerquartiere in den Gebäuden oder bedeutende Flugstraßen oder Jagdhabitats im näheren Umfeld festgestellt. Bedeutende Jagdhabitats oder bedeutenden Flugstraßen sind nicht betroffen. Fledermauswinterquartiere konnten durch die Untersuchung im Wohngebäude nicht ausgeschlossen werden (eine Begehung von innen konnte noch nicht durchgeführt werden). Vor Abriss sollte somit eine Gebäudebegehung von innen zur Ermittlung der Eignung als Winterquartier erfolgen.

3.2 Wirkungen auf Vögel

Es bestanden zwei Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe an dem Gebäude der Tankstelle. Von einer potenziellen Nutzung der Gebäude durch Haussperlinge ist ebenfalls auszugehen.

In Tabelle 4 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 4: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (I-II).

| Art | Wirkung des Vorhabens | Folgen der Vorhabenswirkungen |
|--------------|--------------------------------------|--|
| Mehlschwalbe | Verlust von Brutplätzen | Verlust von Fortpflanzungsstätte (I) |
| Haussperling | Möglicher Verlust von Brutplätzen | Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätte (I) |
| Gehölzbrüter | Kein Verlust von kompletten Revieren | Ausweichen möglich (II) |

- I. Der Verlust von Brutplätzen der **Mehlschwalbe** und des **Haussperlings** kann durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen ausreichend kompensiert werden, wodurch die ökologische Funktion erhalten bleiben würde. Diese werden auch von diesen Arten gut angenommen.
- II. **Verbreitete Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Sie können auch in einer

neuen Wohnsiedlung leben. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören.

Um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern, muss der geplante Abriss außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) der Vögel erfolgen oder es muss vor Beginn ein aktueller Besatz durch eine Besatzkontrolle ausgeschlossen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotsatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Gebäude und Bäume durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Eine Nutzung der Gebäude und Bäume als größeres Fledermauswinterquartier wurde durch die Untersuchungen ausgeschlossen. Um Tötungen und Verletzungen von Vögeln zu verhindern, sollte der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit (somit vom 01.10. bis 28.02.) erfolgen. Vor Abriss des Wohngebäudes müsste hier ein aktueller Besatz durch Fledermäuse zu Fledermauswinterquartierzeit durch eine Begehung auch von innen ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der Gebäude ein aktueller Besatz von Vögeln/Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Zu berücksichtigende Störungen

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben nicht.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Derartige Lebensräume sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Nachzeitigem Kenntnisstand sind Quartiere im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht. Dies trifft hier für die ermittelten Mehlschwalben- und anzunehmenden Haussperlingsfortpflanzungsstätten zu. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten durch die geplanten Abrisse der Gebäude kann jedoch durch die fachgerechte ortsnahe Anbringung von mindestens vier Mehlschwalbennisthilfen sowie zwei Sperlingskoloniehäusern ausgeglichen werden (z.B. zwei Mehlschwalbennest Nr. 9A und zwei 1SP der Firma Schwegler oder zwei MSN und zwei SPMQ der Firma Hasselfeldt). Ansonsten werden durch das Bauvorhaben keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2). Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadttypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn der Abriss außerhalb der Brutzeit der Vögel (somit vom 01.10. bis 28.02.) durchgeführt wird. Das Wohngebäude müsste vor Abriss in diesem Zeitraum auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse auch von innen kontrolliert werden. Bei Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit müsste durch eine erneute Besatzkontrolle ein aktueller Besatz vor Abriss ausgeschlossen werden.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot tritt nicht ein.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Der Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe und des

Haussperlings kann durch die fachgerechte ortsnahe Anbringung von Nisthilfen ausreichend ausgeglichen werden (siehe oben).

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Somit kommt es durch das Vorhaben bei Einhaltung oben genannter Ausgleichs- (Installation von Vogelnisthilfen) und Vermeidungsmaßnahmen (Abriss der Gebäude und Fällung der Bäume im Zeitraum 01.10. bis 28.02.) aus gutachterlicher Sicht nicht zu einem Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG. Folglich ist zur Durchführung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

5 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste. MELUR (Hrsg.): 122 S.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J. J. KIECKBUSCH & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins, Rote Liste. LLUR, Flintbek.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RYSLAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 57; 13-112